

LRS-Förderkonzept des Schwalmgymnasiums

Grundsätzliche Ziele des Förderkonzepts

Laut „Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 in der Fassung vom 29.04.2014 (Abl.6/14) haben „*Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder beim Rechnen in allen Schulformen Anspruch auf individuelle Förderung*“.

Das vorliegende Förderkonzept stellt eine schulinterne Vereinbarung über die konkreten pädagogischen Maßnahmen dar, die am SG umgesetzt werden sollen, um Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben gezielt zu fördern.

Im Sinne einer gemeinsamen pädagogischen Orientierung des Kollegiums und Kontinuität im Umgang mit LRS sollen im Folgenden die verschiedenen Handlungsaspekte des Förderprozesses (Diagnose einer LRS, individuelle Förderplanung mit Dokumentation und Evaluation, Zusammenarbeit mit den Eltern und außerschulischen Institutionen sowie schulrechtliche Grundlagen) als Überblick beschrieben werden.

Da gerade beim Thema LRS der schulischen Förderung deutliche Grenzen gesetzt sind, ist die Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen von allen Beteiligten (Lehrkräfte, Schülerinnen Schüler, Eltern) von grundlegender Bedeutung für eine erfolgreiche Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler.

Leitlinien für unser pädagogisches Handeln sind die

- schnellstmögliche Feststellung nötigen Förderbedarfes,
- kontinuierliche Förderung,
- Kooperation mit allen Beteiligten (Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schülern, ggf. Vertreter anderer Bildungseinrichtungen),
- Förderung eines zunehmend eigenverantwortlichen Lernens der betroffenen Schülerinnen und Schüler.

Das vorliegende Konzept versteht sich als unser Handlungsrahmen für den schulischen Umgang mit LRS am SG, der immer wieder überprüft und weiterentwickelt werden soll.

Silke Pfeifer
LRS-Beauftragte

Stefan Spenner
Fachbereichsleiter
Aufgabenfeld I

Frank Siesenop
Schulleiter

1. Die schulrechtliche Basis des LRS-Förderkonzepts

Das LRS-Förderkonzept wurde auf Basis folgender schulrechtlicher Vorgaben erstellt:

- Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOSGSV) vom 19. August 2011 in der Fassung vom 29.04.2014 (Abl.6/14), §§7 und 37-44.
- Handreichungen des Staatlichen Schulamts Fritzlar vom November 2016.

2. Definition der LRS

Allgemein versteht man unter LRS eine massive und lang andauernde Störung beim Erwerb der Schriftsprache. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler haben Probleme mit der Umsetzung der gesprochenen zur geschriebenen Sprache und umgekehrt. Als mögliche Ursachen werden eine genetische Disposition, Probleme bei der auditiven und visuellen Wahrnehmungsverarbeitung, der Verarbeitung der Sprache sowie phonologischen Bewusstheit angenommen. Die Forschungsergebnisse zur LRS sind teilweise kontrovers, es gibt vielfältige Testverfahren sowie Ansätze zum Umgang mit LRS.

LRS (F 81) und die isolierte Rechtschreibstörung (F 81.1) sind als psychische Entwicklungsstörungen anerkannt und werden in der „Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme“ (ICD-10) der WHO unter dem genannten Kürzel geführt.

3. Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfs

Die VOSGSV besagt in §38 (1), dass es Aufgabe der Schule ist festzustellen, ob bei einer Schülerin oder einem Schüler besondere Schwierigkeiten beim Lesen und / oder Rechtschreiben vorliegen.

Als erste Instanz ist hierfür die Klassenkonferenz zuständig, die auf Antrag der Eltern oder einer Lehrkraft zusammentrifft, um über die jeweilige Schülerin / den jeweiligen Schüler mit Schwierigkeiten im Bereich Rechtschreiben und Lesen zu beraten. Bei der Beurteilung sind eventuell vorliegende Fachgutachten in das Entscheidungsverfahren einzubeziehen.

Das Vorliegen eines Fachgutachtens bedeutet jedoch nicht, dass eine LRS von der Klassenkonferenz bestätigt werden muss.

Die Eltern sind vor dem Zusammentreffen der Klassenkonferenz über das Verfahren zu informieren.

3.1 Die Diagnose der LRS

In der Regel wird LRS bereits in der Grundschule diagnostiziert und entsprechend dokumentiert. Dennoch sollte insbesondere im ersten Halbjahr der Klasse 5 ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet sein, ob bei einer Schülerin oder einem Schüler eine Lese-Rechtschreibschwäche besteht. Die Feststellung erfolgt am Schwalmgymnasium aufgrund

- 1a) entsprechender Schülerakten- bzw. Zeugnisvermerke und Förderpläne aus der Grundschulzeit (§38, Abschnitt 1)
- 1b) von Gesprächen mit den abgebenden Grundschullehrern
- 1c) eines Einstufungstests zu Beginn der Klasse 5 (verkürzte Version der HSP)
- 1d) schwacher Ergebnisse in den ersten beiden Deutscharbeiten im Jahrgang 5 (Erlebniserzählung und Diktat)
- 1e) weiterer Auffälligkeiten im Arbeits- und Sozialverhalten:
 - Im Unterricht (Konzentrationsprobleme, Lesetempo, Ablenkbarkeit, Arbeitstempo, vor allem beim Schreiben, Leistungsangst, Probleme nur in sprachlichen Fächern etc.)
 - Bei Klassenarbeiten (umgrenzte Defizite in bestimmten Teilleistungen)
 - Heftführung (Vollständigkeit, Ordnung, Rechtschreibung, Schriftbild!)
 - Diskrepanz zwischen hoher Leistungsbereitschaft und schwachen schulischen Leistungen
- 1f) ggf. qualifizierter externer Gutachten. Diese werden bei der Feststellung der Schwierigkeiten und Förderplanerstellung berücksichtigt, sind aber nicht allein maßgeblich oder bindend.

Eine klinische Untersuchung wird den Eltern empfohlen, wenn bei den Schülerinnen oder Schülern organische, psychische oder erhebliche Verhaltensprobleme hinzukommen (vgl. §38, Abschnitt 2).

Nach Ermittlung der oben beschriebenen Diagnoseschritte entscheidet die Klassenkonferenz über den LRS-Status (Nachteilsausgleich) sowie die jeweiligen Fördermaßnahmen und informiert darüber die Eltern.

3.2. Die Klassenkonferenz als Entscheidungsgremium

Die Klassenkonferenz entscheidet basierend auf der Förderdiagnostik (3.1) über Art, Umfang und Dauer von Fördermaßnahmen und vermerkt dies halbjährlich im individuellen Förderplan.

Nach Rücksprache mit der Deutschlehrkraft lädt die Klassenleitung zur Konferenz ein. Die Deutschlehrkraft schlägt aufgrund ihrer besonderen Kenntnis des individuellen Förderbedarfs der Schülerin oder des Schülers konkrete Fördermaßnahmen und eine geeignete Form des Nachteilsausgleichs vor, die dann Grundlage für die Beratungen in der Konferenz bilden und ggf. erweitert oder variiert werden können.

Über eine jeweilige Verlängerung des Nachteilsausgleichs beraten die Lehrkräfte halbjährlich auf den Zeugniskonferenzen.

Die Namen der Schülerinnen und Schüler, deren Nachteilsausgleich verlängert werden soll, werden mit ihrem jeweiligen LRS-Profil in einer tabellarischen Übersicht festgehalten, sodass auch bei einem Wechsel der Lehrkraft eine lückenlose Dokumentation und Förderung gewährleistet ist.

4. Fördermaßnahmen

4.1. Förderkurse

Für die Jahrgangsstufen 5 und 6 findet im Rahmen des Nachmittagsangebots ein 65-minütiger klassenübergreifender Förderkurs statt. In der E-Phase haben Schülerinnen und Schüler mit Rechtschreibproblemen die Möglichkeit, einen Kompensationskurs zu besuchen.

Allen Schülerinnen und Schülern, bei denen besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben festgestellt wurden, wird, unabhängig von dem Beschluss eines möglichen Nachteilsausgleichs, empfohlen an dem für ihre Jahrgangsstufe eingerichteten Kurs teilzunehmen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die eine außerschulische Förderung erhalten (§41).

Ziel der Förderkurse ist es, Lernhemmungen und Blockaden abzubauen, zum Lesen und Schreiben zu motivieren, Konzentrationsübungen kennenzulernen sowie eine Vielfalt von Arbeitstechniken und Strategien zu vermitteln, die Schülerinnen und Schülern helfen, ihre Rechtschreibschwächen auszugleichen und Lernlücken zu schließen. Der Förderunterricht weist in erster Linie Wege und Möglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler auf, die beim häuslichen Üben angewendet und regelmäßig weitergeführt werden sollten (z.B. Rechtschreibkartei, Software, LÜK, FRESCH-Methode, Rechtschreibspiele). (Vgl. §39, Abschnitt 1)

Der Unterricht findet so weit möglich in Absprache mit den Rechtschreibinhalten des regulären Deutschunterrichts statt.

Der Förderunterricht (5. - 6. Klasse) ist keine Therapie, wie sie bei einer LRS unter Umständen erforderlich oder sinnvoll wäre.

Bei der halbjährlichen Förderplanerstellung sollte auch der Eindruck der Förderkurslehrkräfte zu Motivation, Lernverhalten und Fortschritten Schülerin oder des Schülers einfließen. Dies geschieht durch mündliche Absprachen mit der Deutschlehrkraft bis zu einer Woche vor den Konferenzen.

4.2 Nachteilsausgleich

Die VOGSV sieht weiterhin einen Nachteilsausgleich als Maßnahme zum Umgang mit LRS vor und nennt beispielhaft (vgl. §7) einige Formen verschiedener Stufen (I-III), u.a.

- verlängerte Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten und Lernkontrollen.
- nachträgliche Korrektur am gleichen Tag
- spezifisch gestaltete Arbeitsblätter

Hier gilt es zu beachten, dass Nachteilsausgleich in Form von Maßnahmen der Stufen I und II, die keine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung darstellen, **nicht im Zeugnis erwähnt werden.**

Maßnahmen, die von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abweichen und damit der Stufe III zuzuordnen sind, führen dazu, dass das Anforderungsniveau in der zu beurteilenden Leistung niedriger wird und **müssen daher im Zeugnis erwähnt werden.**

(Zeugnisbemerkung: „Die Noten in den Fächernbeinhalten keine / nur eingeschränkt eine Bewertung der Rechtschreibleistung“).

Einige Formen der Maßnahmen der Stufe III sind z.B.:

- nachträgliche Korrektur von Klassenarbeiten am folgenden oder späteren Tag
- Verzicht auf die Rechtschreibleistung (Notenschutz)
- durch den Lehrer vormarkierte Nachkorrektur von Rechtschreibfehlern

Die Entscheidung über Maßnahmen der Stufe III trifft der Schulleiter nach Sichtung des Konferenzprotokolls. Das Protokoll muss folglich die Unterschrift des Schulleiters enthalten.

Maßnahmen der Stufe III, insbesondere Notenschutz, also ein Auslassen der Rechtschreibnote, sind vor allem beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens in der Grundschule von Bedeutung und werden mit andauernder Förderung in den höheren Klassenstufen wieder abgebaut.

Für die Jahrgangsstufen, in denen keine Förderkurse angeboten werden, bieten sich entsprechende lehrwerkbegleitende Förderhefte an, die der Deutschlehrer zur häuslichen Bearbeitung im Laufe des Förderzeitraumes empfehlen sollte.

Eine außerschulische Förderung ist in den meisten Fällen wünschenswert und sollte mit den Eltern erörtert werden. Eine außerschulische Fördermaßnahme steht jedoch in keinem Zusammenhang mit dem Beschluss einer schulischen Maßnahme zum Umgang mit LRS (z.B. Nachteilsausgleich).

5. Förderpläne

Alle im Einzelfall veranlassten Fördermaßnahmen müssen auf dem individuellen Förderplan fußen und sich aus dessen kontinuierlicher Evaluation und Fortschreibung erklären. Dabei sind die Vorgaben für die Erstellung der Förderpläne bei LRS die gleichen wie für die Erstellung von Förderplänen im Falle von Nichtversetzung oder drohendem Leistungsversagen. Die Förderpläne sollen konkrete Maßnahmen beschreiben und realistische Ziele vereinbaren, deren Erreichen nach einem halben Jahr kritisch überprüft werden soll. Alle Förderpläne gelten für ein Halbjahr.

Der Förderplan wird von der Deutschlehrkraft geschrieben und an die Eltern geschickt bzw. dem Zeugnis beigelegt. Eltern und Schülerin bzw. Schüler werden nach Möglichkeit durch ein Gespräch in die Förderplanung einbezogen und sollen ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Maßnahmen mit ihrer Unterschrift bestätigen.

Die Konferenzprotokolle und Förderpläne werden in der Schülerakte abgeheftet.

6. Regelungen in der SEK II

In der Sekundarstufe II ist eine Fortführung der Förderung in besonderen Ausnahmefällen möglich. Diese muss von einem Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler über die Schule (Oberstufenleitung) beim Staatlichen Schulamt in Frittlar beantragt werden. In der Praxis genügt ein formloser Antrag auf Nachteilsausgleich. Wie in der Sekundarstufe I beschließt die Konferenz der unterrichtenden Lehrkräfte, welche Fördermaßnahmen ergriffen werden sollen und leitet ihre Entscheidung mit den erforderlichen Unterlagen an das Schulamt weiter.